

**Zahl.:** 363/2009  
**Betrifft:** Ortsbildschutzverordnung

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 21.12.2009, Zahl: 363, mit welcher eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird.

Gemäß § 5 und § 8 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, LGBL. Nr. 81/1979, wird verordnet:

## § 1 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- 1) In allen Ortsbereichen der Gemeinde Steindorf a.O. (§ 3 Kärntner Ortsbildpflegegesetz) bedürfen folgende Maßnahmen einer Anzeige:
  - a) Das Anbringen von Transparenten auf Fassaden und Einfriedungen;
  - b) das Anbringen von Leuchtschriften, Werbeaufschriften, Werbesymbolen u.ä. an Fassaden, sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
  - c) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
  - d) das Aufstellen von fahrbaren Verkaufsständen.
- 2) Des weiteren bedürfen in allen Ortsbereichen folgende Maßnahmen, die von öffentlichen Straßen und Plätzen eingesehen werden können, einer Anzeige:
  - a) Das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.ä.;
  - b) der Anstrich bzw. die Farbgebung von Außenwänden an Gebäuden;
  - c) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u.ä. oder die Anbringung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen;
  - d) Errichtung von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.ä. .
- 3) Darüber hinaus bedarf in den Ortsbereichen der Ortschaften Bodensdorf, Tschöran, Stiegl, Steindorf und Tiffen das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen, die von öffentlichen Straßen und Plätzen eingesehen werden können, einer Anzeige.

## § 2 Gestaltungsvorschriften für Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen

- 1) Nach § 8 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes sind die Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen so zu gestalten, dass durch sie das erhaltenswerte Ortsbild weder gestört oder verunstaltet, noch die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes erschwert oder verhindert wird. Die Bürgermeisterin hat auf Antrag des zur Anbringung dieser Bezeichnung Verpflichteten festzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung obigen Erfordernissen entspricht. Wurde ein Bescheid nicht erlassen, kann die Bürgermeisterin den zur Anbringung der Bezeichnung Verpflichteten mit den im Interesse des Schutzes des Ortsbildes erforderlichen Änderungen binnen angemessener Frist beauftragen.
- 2) Fahnen, Schaubänder u.ä. dürfen als Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung nicht verwendet werden.
- 3) Alle im Winkel zu einem Gebäude angebrachten Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen (Steckbild oder Ausleger), sind künstlerisch bzw. kunsthandwerklich zu gestalten, müssen sich jedoch formal dem Gesamtobjekt unterordnen.
- 4) Schilder auf den Hinweistafeln sind wie folgt auszuführen:

**Größe:** 85x17 cm

**Schrift:** Arial, zentriert, Klein- und Großschreibung, max. zweizeilig, Logos dürfen nicht verwendet werden

**Farben:**

	Hintergrund	Schrift
Gewerbebetriebe	grün	gelb
Öffentliche Einrichtungen	grün	weiß
Tourismusbetriebe	blau	gelb
Wanderwege	gelb	schwarz

**Material:** Alutafeln, Folie 3 M reflektierend

Auf der Tafel sollen nur Schilder montiert werden, die links oder rechts abzweigen, keine Vorankündigungen. Die Reihenfolge soll vorsehen, dass der am weitesten entfernte Betrieb ganz unten steht.

## § 3 Verfahren

- 1) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkung auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.

- 2) Enthält die Anzeige die im Abs. 1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorzugehen.
- 3) Die Bürgermeisterin hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen (§ 1) zu untersagen, wenn durch diese Maßnahmen das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird, oder wenn diese Maßnahmen der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wären.
- 4) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt die Bürgermeisterin vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 1 keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

#### **§ 4 Beseitigung**

Die Bürgermeisterin hat die Beseitigung von anzeigepflichtigen Vorhaben, die vor Wirksamkeit der Anzeige oder abweichend von ihr ausgeführt werden, gegenüber demjenigen, der die Maßnahme herbeigeführt hat, kann dieser nicht ermittelt werden, gegenüber demjenigen Grundeigentümer, der durch die Verletzung einer ihm zumutbaren Sorgfaltspflicht diese Maßnahme mitverursacht hat, binnen angemessen festzusetzender Frist zu verfügen.

#### **§ 5 Verbot des Aufstellens von nicht ortsfesten Plakatständern**

In allen Ortsbereichen der Gemeinde Steindorf a.O. (§ 3 Kärntner Ortsbildpflegegesetz) ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, beschrifteten Tafeln, Fahnen mit Werbeaufschriften u.ä., verboten.

#### **§ 6 Strafbestimmungen**

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer anzeigepflichtige Maßnahmen gem. § 1 dieser Verordnung abweichend von der Anzeige ausgeführt und die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung übertritt. Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.180,18 bestrafen.

## § 7 Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichteten anzeigepflichtigen Maßnahmen gem. § 1 sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist nach § 4 vorzugehen.

## § 8 Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17.12.1983, Zahl: 363/1983 außer Kraft.

Angeschlagen am 28.01.2010

Die Bürgermeisterin

Abgenommen am 18.02.2010

(Marialuise Mittermüller)